

Kurztitel

Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1989

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

16.12.1989

Außerkrafttretensdatum

30.09.1995

Text**Eingaben**

§ 5. Der Gebührenentrichter hat in der Eingabe das Konto, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, oder den Anschriftcode (§ 7 ERV, BGBI. Nr. 600/1989), unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, anzugeben. Gibt aber der Gebührenentrichter sowohl den Anschriftcode, unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, als auch ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren an, so sind die Gerichtsgebühren von diesem Konto einzuziehen.